



RECHTSANWÄLTE



Ausgabe August 2019 | Seite 240 - 242

#### INHALT

SEITE 240: **Datenschutzrecht**

EuGH: Webseitenbetreiber für Datenerhebung bei „Like-Button“ mitverantwortlich

SEITE 242: **Sozialversicherungsrecht/  
Arbeitsrecht/**

LSG: Unfallversicherung greift nicht bei Spaziergängen in der Mittagspause

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersenden wir Ihnen unseren aktuellen Newsletter August 2019.

Wie gewohnt erhalten Sie wichtige Entscheidungen aus der Rechtsprechung und praxisnahe Fälle.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre bpl Rechtsanwälte

## Europäischer Gerichtshof: Webseitenbetreiber für Datenerhebung bei „Like-Button“ mitverantwortlich

Notwendigkeit einer Einwilligung vor der Datenerhebung

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass Webseitenbetreiber mitverantwortlich für die Erhebung und Übermittlung von Daten durch Facebooks „Like-Buttons“ sind.

Worum genau handelt es sich überhaupt bei den auf Webseiten eingebundenen „Like-Buttons“? Viele Unternehmen/Webseitenbetreiber binden ein sogenanntes Plug-in, beispielsweise in Form eines „Like-Buttons“ auf ihrer Webseite ein. Besuchern ist es so möglich durch einen

Klick direkt auf die Facebook-Seite des Unternehmens zu gelangen, oder diese direkt zu „ liken“. Durch die eingesetzten Plug-ins werden Daten der Webseitenbesucher, wie beispielsweise die IP-Adresse, die Webbrowser-Kennung sowie Datum und Zeit des Aufrufs, auch ohne, dass der „Button“ explizit angeklickt wird, oder der Nutzer über ein Facebook-Account verfügt, an Facebook übertragen.

Laut dem EuGH sind Webseitenbetreiber nunmehr für diese Datenverarbeitung mitverantwortlich und müssen daher eine Einwilligung für diese Datenübermittlung bei den Nutzern einholen, bevor diese die Webseite benutzen.

Das Gericht betonte dabei aber, dass für die anschließende Datenverarbeitung alleine Facebook verantwortlich sei, da der Webseiteninhaber nicht über Zwecke und Mittel der Folgevorgänge entscheide.

Die Entscheidung dürfte zudem nicht nur Facebooks „Like-Button“, sondern auch zahlreiche andere ähnliche Plug-ins betreffen. Diese werden unter anderem auch von Twitter, LinkedIn oder anderen Online-Werbeunternehmen verwendet. Eine Einwilligungspflicht dürfte mithin auch für all diese Dienste bestehen.

Facebook begrüßte die Entscheidung und trug vor, dass sie für mehr Klarheit auf Seiten der

Webseite und Plug-in Betreiber Sorge. Für Webseiten-Betreiber dürfte sie allerdings einen erheblichen Mehraufwand bedeuten.

Dem Urteil zu Grunde liegt ein Rechtsstreit zwischen der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen und dem Mode-Online-Händler Fashion ID der Peek & Cloppenburg KG.

Die Verbraucherzentrale stellte sich auf den Standpunkt, dass die Verwendung des „Like-Buttons“ einen Verstoß gegen das Datenschutzrecht darstelle und klagte auf Unterlassung.

Das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf legte dem EuGH im Zuge der Auslegung einiger Vorschriften den Fall vor.

Der EuGH geht davon aus, dass durch das Verwenden des „Like-Buttons“ der Webseitenbetreiber „zumindest stillschweigend“ der Erhebung personenbezogener Daten ihrer Besucher zugestimmt habe. Zudem entstehe dem Betreiber durchaus ein wirtschaftlicher Vorteil, da Werbung durch die Sichtbarkeit auf Facebook optimiert werden könne.

Webseitenbetreiber aller Branchen sollten nach diesem Urteil einmal die Notwendigkeit des Einholens einer Einwilligung ihrer Nutzer überprüfen. Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung (EuGH, Urt. v. 29.07.2019, Az. C-40/17).

## Landessozialgericht: Unfallversicherung greift nicht bei Spaziergängen in der Mittagspause

Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat mit Urteil vom 14.06.2019 entschieden, dass Arbeitnehmer beim Spaziergehen in einer Arbeitspause nicht gesetzlich unfallversichert sind.

Grundsätzlich sind Arbeitnehmer unfallversichert, solange sie eine betriebsdienliche Tätigkeit verrichten. Das Spazieren außerhalb der Arbeitszeit stelle allerdings eine eigenwirtschaftliche Verrichtung dar. Verletzt sich ein Arbeitnehmer hierbei, so ist dies jedenfalls nicht als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzusehen.

Im betreffenden Fall machte ein Arbeitnehmer einer Investmentgesellschaft in seiner Mittagspause einen Spaziergang. Als er das Unternehmensgelände verließ, verletzte er sich beim Stolpern über eine Steinplatte an den Handgelenken und den Knien.

Von der Berufsgenossenschaft wurde dies nicht als Arbeitsunfall anerkannt. Der Versicherte sei während einer Pause verunglückt, die ein eigenwirtschaftliches Gepräge gehabt habe.

Der Kläger wandte hiergegen ein, die Pause sei aufgrund seiner Arbeitsbelastung zur Fortsetzung der Arbeit erforderlich gewesen.

Sowohl das Sozialgericht Dortmund, als auch nun das LSG Hessen folgten der Rechtsauffassung der Berufsgenossenschaft. Das Spaziergehen in der Arbeitspause sei nicht gesetzlich unfallversichert. Das Spaziergehen sei keine Haupt- oder Nebenpflicht aus dem Beschäftigungsverhältnis. Eine arbeitsrechtliche Verpflichtung zu gesundheitsfördernden, der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dienenden Handlungen bestehe prinzipiell nicht.

Die Richter führten aus: Spaziergehen sei eine privatnützige Verrichtung die eher mit Einkaufen, Essen, Trinken oder Joggen vergleichbar sei. Das Argument des Klägers, er habe den Spaziergang aufgrund der hohen Arbeitsbelastung gebraucht konnte einer Prüfung nicht standhalten (LSG Hessen, Ur. v. 14.06.2019, Az. L 9 U 208/17, rk.).

Im Umkehrschluss ist aber die normale (gesetzliche) Pause im Aufenthaltsraum versichert.

Falls Sie unseren Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, schicken Sie bitte eine kurze E-Mail an [info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)

bpl Rechtsanwälte  
Stroot & Kollegen  
Rechtsanwalt Frank W. Stroot

Sutthausen Straße 285  
49080 Osnabrück

Telefon 0541/76007570  
Telefax 0541/76007599

[info@bpl-recht.de](mailto:info@bpl-recht.de)  
[www.bpl-recht.de](http://www.bpl-recht.de)

Unsere jeweils aktuellen Datenschutzinformationen finden Sie unter <https://www.bpl-recht.de/datenschutz-hinweise>